

gebührenfrei möglich ist (siehe Informationsfreiheitsgesetz des Bundes - Text und Erläuterungen -, Info 02 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Seite 14; abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/DE/INFOFREIHEIT/INFOFREIHEIT_node.html;jsessionid=0270077AAD8BC19F01C84F8456960C45.1_cid354).

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bitte ich Sie um die Mitteilung Ihrer Postzustellungsadresse bis zum 07. September 2020, damit Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag ordnungsgemäß bekannt gegeben werden kann. Bis zu einer Rückmeldung von Ihnen ruht das Verfahren. Für den Fall, dass Sie sich bis zum o.g. Datum nicht melden, gehe ich davon aus, dass Sie ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Ich weise darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrags erfolgt. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

